

9. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in
den Gemeinden des Amtes Breitenburg (Abwasseranlagensatzung) vom 30.11.2006

Aufgrund der §§ 5 und 24 a der Amtsordnung (AO), der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie §§ 44 Abs. 3 und 45 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 06.05.2021 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Abwassers berechnet und beträgt

a) für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Regelentleerung) 56,26 € je halben Kubikmeter entnommener Inhaltsstoffe,

b) für die Sonderabfuhr außerhalb der Regelentleerung
- für den ersten halben Kubikmeter 205,01 €,
- für jeden weiteren halben Kubikmeter 56,26 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am **01. August 2021** in Kraft.

Breitenburg, den 07.05.2021

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
gez. Heuberger